

Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Lehrkräfte

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.2016

Schwerbehinderte Beamte können auf Antrag nach Vollendung des 60sten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

→ Der 60ste Geburtstag kann der erste Tag im Ruhestand sein.

Auf Antrag ist für Beamte eine abschlagsfreie Zuruhesetzung weiterhin zum Ende des Monats nach Vollendung des **63sten Lebensjahres** möglich.

Der Antrag (s. Formulare) kann formlos, begründungsfrei und ohne Fristenbindung bei der Bezirksregierung gestellt werden.

Bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgen Versorgungsabschläge in Höhe von 0,3 % je Monat bis zur Vollendung des 63sten + xten Lebensjahres. max. jedoch 10,8 %.

Siehe [Infoblatt des LBV zu Versorgungsabschlägen](#).

Die [Verlängerung der Lebensarbeitszeit im Rentenbereich](#) bis 67 Jahre, beginnend ab dem Jahre 2012 ist in Kraft.

- Im Angestelltenbereich bleibt es für die bis einschließlich 1951 Geborenen bei den bisherigen Regelungen.
- Für die in den Jahren 1952 bis 1964 Geborenen verschiebt sich die Antragsaltersgrenze schrittweise um einen Monat.
- Die ab 1964 Geborenen haben dann eine Antragsaltersgrenze abschlagsfrei ab Vollendung des 65sten Lebensjahres und mit max. 10,8 % Abschlägen ab der Vollendung des 62sten Lebensjahres.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte erteilen die Rentenversicherungsträger sowie deren Auskunft- und Beratungsstellen und die Versicherungsämter Auskünfte.